

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Antrag der Pfeleiderer Leutkirch GmbH (Wurzacher Straße 32, 88299 Leutkirch im Allgäu) auf Anordnung von weniger strengen Emissionsbegrenzungen als in der Änderungsgenehmigung vom 18. Juni 2019 (Az. 54.3/ 8823.12-1/ Pfeleiderer/ Austausch Spänetrockner) bzw. als in den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen gemäß § 17 Absatz 2b Satz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 12 Absatz 1b Satz 2 und 3 BImSchG.

Das Verfahren wurde gemäß § 17 Absatz 2b Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 17 Absatz 1a BImSchG und § 10 Absatz 7 bis 8a BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Anordnung

Die nachträgliche Anordnung wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Herstellung von Platten auf Holzbasis von 2016 (EUR 27732 EN; doi:10.2791/21807) maßgeblich.

Tübingen, den 20. April 2020

Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung

Internetfassung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Pfleiderer Leutkirch GmbH
[nicht veröffentlicht]
Wurzacher Straße 32
88299 Leutkirch im Allgäu

Tübingen 02.04.2020
Name [nicht veröffentlicht]
Durchwahl 07071 757-[nicht veröffentlicht]
Aktenzeichen 54.3/8823.12/Pfleiderer/2019 /
Ausnahme Formaldehyd
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

Zahlungspflichtiger:

Pfleiderer Leutkirch GmbH
88299 Leutkirch im Allgäu, Wurzacher Straße 32

Betrag:

 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG¹)

Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Absatz 2b Satz 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit § 12 Absatz 1b Satz 2 und 3 BImSchG

Ihr Antrag vom 10. Juli 2019, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 13. Dezember 2019

Anlagen

Antragsunterlagen (Fertigung 2)

Sehr geehrter [nicht veröffentlicht],

auf Ihren Antrag vom 10. Juli 2019, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 13. Dezember 2019, ergeht folgender

B e s c h e i d

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I Nr. 12, S. 432)

I. Anordnung

1. Der Pfeleiderer Leutkirch GmbH (nachstehend als Firma Pfeleiderer bezeichnet) wird – in Abweichung zum Genehmigungsbescheid vom 18. Juni 2019 (Az. 54.3/8823.12-1/Pfeleiderer/Austausch Spänetrockner) – betreffend der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von 2.100 Kubikmetern je Tag (Nummern 6.3.1, 1.2.1 und 8.1.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV²) am Standort Wurzacher Straße 32 in 88299 Leutkirch im Allgäu die nachstehend Ausnahme erteilt:

Die Emissionen an Formaldehyd im Reingas des Spänetrockners hinter dem Nasselektrofilter (Emissionsquelle E 1) dürfen

**die Massenkonzentration von 20 mg/m³
nicht überschreiten.**

Die festgesetzte Emissionsbegrenzung bezieht sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 18 Prozent und das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2. Für den Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [nicht veröffentlicht] festgesetzt.

II. Nebenbestimmungen

1. Die unter I.1 dieser Anordnung erteilte Ausnahme wird befristet bis zum 24. November 2022.
2. Die Firma Pfeleiderer hat bis zum 24. Mai 2022 gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich oder elektronisch darzulegen, welche Maßnahmen sie trifft, um ab dem 24. November 2022 die Emissionsgrenzwerte von 10 mg/m³ sicher einhalten zu können.

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)

3. Dem Jahresbericht nach § 31 Absatz 1 BImSchG ist ab Bestandskraft dieser Entscheidung und für die Geltungsdauer dieser Entscheidung eine separate Übersicht über die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd in Höhe von 20 mg/m³ beizufügen. In der Übersicht sind die Ergebnisse der vier vierteljährlichen Emissionsmessungen bezüglich Formaldehyd nach der Beurteilung gemäß TA Luft³ und nach der Beurteilung gemäß den BVT-Schlussfolgerungen⁴ anzugeben. Für die Beurteilung gemäß TA Luft ist der maximale Messwert aus mindestens drei aufeinanderfolgenden Messungen mit einer Dauer von jeweils mindestens 30 Minuten zuzüglich und abzüglich der Messunsicherheit anzugeben. Für die Beurteilung gemäß den BVT-Schlussfolgerungen ist der Mittelwert von drei aufeinanderfolgenden Messungen mit einer Dauer von jeweils mindestens 30 Minuten anzugeben. Die erforderlichen Angaben sind den Emissionsmessberichten der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle zu entnehmen.

G r ü n d e

I. Sachverhalt

Die Firma Pfeleiderer betreibt in der Wurzacher Straße 32, 88299 Leutkirch im Allgäu, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von 2.100 Kubikmetern/Tag gemäß Nummern 6.3.1, 1.2.1 und 8.1.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Dabei handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gem. § 3 Absatz 8 des BImSchG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 4 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV („E“).

Im Produktionsprozess werden über den Heißgaserzeuger, den Spänetrockner und die kontinuierliche Presse Schadstoffe freigesetzt. Bei den beiden zuletzt genannten Anlagenteilen insbesondere auch Formaldehyd.

³ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)

⁴ Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung (Az. C (2015) 8062)

Die EU-Kommission hat Formaldehyd mit der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission vom 5. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft. Nach der Verordnung (EU) 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 trat die Neueinstufung von Formaldehyd am 1. Januar 2016 in Kraft. Die bisherige Einstufung des Stoffes Formaldehyd in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft ist damit überholt.

Im Durchführungsbeschluss der BVT-Schlussfolgerung für die Holzwerkstoffherzeugung vom 20. November 2015 sind für die Anlagen zur Herstellung von Spanplatten unter Nummer 1.2.1, Tabelle 1 für Formaldehyd Emissionsbandbreiten von < 5-10 mg/Nm³ angegeben. Wenn fast ausschließlich Altholz verwendet wird, kann, laut der Fußnote 3 hierzu, der höhere Wert bis zu 15 mg/Nm³ betragen.

Um die bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene Neueinstufung der EU-Kommission von Formaldehyd berücksichtigen zu können, hat der Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) eine Vollzugsempfehlung zur Umsetzung der Neueinstufung von Formaldehyd erarbeitet (LAI-Vollzugsempfehlung)⁵. Die Vollzugsempfehlung sieht die Möglichkeit vor, dass für bestimmte Anlagenarten in Anlehnung an Nummer 5.2.7.1.1 der TA Luft abweichende Regelungen getroffen werden können, sofern die in der Vollzugsempfehlung im Anhang 1 fixierte Massenkonzentration an Formaldehyd im Abgas nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden kann. Die Umweltministerkonferenz hat im Umlaufverfahren Nr. 3/2016 der Veröffentlichung zugestimmt. Infolge des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 30. Mai 2016 (Aktenzeichen: 4-8820.10 TA Luft/ Formaldehyd) ist die LAI-Vollzugsempfehlung von den Vollzugsbehörden umzusetzen.

Die maßgeblichen Anlagenteile wurden mit der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 18. Juni 2019 (Az.: 54.3-/8823.12-1/Pfleiderer/Austausch Spänetrockner) genehmigt. In der Entscheidung wurde unter Nummer 1.6. folgende Inhaltsbestimmung (Auszug) aufgenommen:

⁵ Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand 9. Dezember 2015) des LAI

„1.6 Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe

1.6.1 Im Abgas der Emissionsquelle E 1 (Reingas des Spänetrockners und der Presse nach dem Nasselektrofilter) dürfen antragsgemäß folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Massenkonzentration
Formaldehyd	10 mg/m ³
Formaldehyd, wenn der Anteil an Altholz bei der Holzspänetrocknung im Tagesdurchschnitt mehr als 80 % beträgt.	15 mg/m ³ “

In der Fußnote wurde hierzu festgesetzt: Bis einschließlich 23. November 2019 darf abweichend eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ Formaldehyd nicht überschritten werden. Die Emissionsbegrenzung von 20 mg/m³ Formaldehyd gilt unabhängig von dem eingesetzten Anteil an Altholz.

Aktuell befindet sich die Anlage noch in der Inbetriebnahmephase, sodass noch keine gesicherten Ergebnisse für den Volllastbetrieb vorliegen. Aufgrund von technischen Problemen treten zudem noch Schwankungen in den Messwerten auf. Die Inbetriebnahmephase wird messtechnisch eng durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle begleitet. Die Ergebnisse für die monatlichen Messungen aus dem Zeitraum März bis Oktober 2019 zeigen Schwankungen zwischen 17 und 28 mg/m³ (maximaler Messwert zuzüglich Messunsicherheit). Der Mittelwert über die Messungen liegt bei 20 mg/m³. In diesen Messwerten ist eine mittlerweile realisierte Formaldehyd-Minderungsmaßnahme in Form einer Harnstoffzudosierung noch nicht berücksichtigt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Harnstoffdosieranlage zur Minderung von Formaldehydemissionen (im Produkt und im Abgas) wurde am 30. Oktober 2019 vom Regierungspräsidium Tübingen (Az. 54.3/8823.12-1/Pfleiderer/Harnstoffdosieranlage) genehmigt.

In der TA Luft Novelle im Referentenentwurf vom 16. Juli 2018 ist gemäß Nummer 5.4.6.3 für die Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten ein Formaldehydgrenzwerte von 10 mg/m³ vorgesehen. Für Altanlagen, die gemäß Tabelle 1,

Spalte d des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit „E“ gekennzeichnet sind, gilt bis zum 23. November 2019 übergangsweise eine Emissionsbegrenzung von 20 mg/m³.

Die Firma Pfeleiderer hat am 10. Juli 2019, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 13. Dezember 2019, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Formaldehyd-grenzwert in Höhe von 20 mg/m³ gestellt.

II. **Rechtliche Würdigung**

Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme konnte stattgegeben werden.

Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung einer Ausnahme für weniger strenge Emissionsgrenzwerte als in den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen, ist § 17 Absatz 2b Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 BlmSchG in Verbindung mit § 12 Absatz 1b Satz 2 und 3 BlmSchG.

Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Tübingen ist für die Erteilung der Ausnahme als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung⁶ in Verbindung mit §§10 bis 13 LVG⁷ sachlich und gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz⁸ örtlich zuständig.

Verfahren

Diese Entscheidung ergeht unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Gemäß § 17 Absatz 1b Satz 3 und Absatz 1a BlmSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie vor Erlass einer Ausnahme, durch die Abweichungen von den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung gilt § 10 Absatz 3 und Absatz 4 Nummer 1 und 2 BlmSchG. Der

⁶ Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2018 (GBl. Nr. 8, S. 154).

⁷ Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2018 (GBl. Nr. 1, S. 4).

⁸ Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. Nr. 10, S. 324).

Entwurf dieser Entscheidung sowie vorliegende entscheidungserhebliche Unterlagen, soweit nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhaltet waren, wurden einen Monat lang beim Regierungspräsidium Tübingen und bei der Verwaltung der Stadt Leutkirch im Allgäu ausgelegt. Dies wurde am 10. Januar 2020 im Staatsanzeiger und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben. Gegen die Erteilung der Ausnahme wurden innerhalb der zwei-monatigen Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben.

Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge

Die Voraussetzungen für den Erlass ausnahmsweise weniger strenger Emissionsgrenzwerte, als in den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen, liegen vor. Ob (Entschließungsermessen) und in welcher Höhe (Auswahlermessen) eine Ausnahme erteilt wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Gemäß § 17 Absatz 2b Satz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 1b Satz 2 und 3 BImSchG sind bei der Festlegung der Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf das andere zur berücksichtigen; ein hohes Schutzgut für die Umwelt ist insgesamt zu gewährleisten. Im Antrag wird plausibel dargelegt, dass die immissionsseitigen Umweltauswirkungen bei diesem Emissionswert als gering zu bewerten sind und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet ist. Die Festlegung der Emissionsbegrenzung und die ergriffenen Maßnahmen zur Emissionsminderung führen zu keiner Verlagerung von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes.

Emissionsbegrenzungen dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen. Für Formaldehyd sind in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU keine Emissionsgrenzwerte festgesetzt, schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Ausnahmeerteilung ebenfalls nicht hervorgerufen.

Gemäß § 17 Absatz 2b Satz 1 Nummer 1 BImSchG kann die zuständige Behörde abweichend von § 17 Absatz 2a BImSchG weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn wegen technischer Merkmale der Anlage die Umsetzung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre (und die Behörde dies begründet).

Die Erteilung der Ausnahme ist aufgrund technischer Merkmale der Anlage verhältnismäßig. Sie dient dem legitimen Zweck, Umstände zu berücksichtigen, die bei der Erstellung der BVT-Schlussfolgerungen im Sevilla-Prozess und bei der Ermittlung des Standes der Technik für Anlagen zur Holzspanplattenherstellung, wie die Brüdenrückführung, nicht berücksichtigt wurden.

Sie ist ausreichend, um die Gesundheit der Nachbarschaft vor schädlichen Formaldehydimmissionen zu schützen, aber zugleich auch geeignet, eine künftige Grenzwertüberschreitung zu vermeiden.

Zudem ist die Erteilung der Ausnahme auch erforderlich, da aufgrund der technischen Begebenheiten der Anlage keine alternativen, gleichsam belastenden Maßnahmen, zur Einhaltung des Formaldehyd-Grenzwertes von 10 bzw. 15 mg/m³ ergriffen werden können. Die Firma Pfeleiderer hat umfangreiche Untersuchungen zu Emissionsminderungsmöglichkeiten von Formaldehyd durchgeführt. Die dabei ermittelten wirksamen Minderungsmaßnahmen wurden an der Spänetrocknung bereits umgesetzt. Die Antragstellerin hat umfassend und nachvollziehbar in ihrem Antrag dargelegt, dass aufgrund der technischen Merkmale der Anlage zurzeit keine weiteren Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vom 18. Juni 2019 festgesetzten Emissionsbegrenzung für Formaldehyd von 10 bzw. 15 mg/m³ umsetzbar sind.

So wird bereits jetzt das so genannte Rückföhrgut, das in der Produktion von Spanplatten anfällt, nicht erneut durch den Trocknungsprozess geföhrt. Auch wird vor der Trocknung der Späne, Harnstoff (Urea) als Formaldehydfänger (im Produkt als auch im Abgas) zudosiert. Des Weiteren wurde der Einfluss der Holzsortimente sowie der Einfluss von Wasserstoffperoxid im Kreislaufwasser des Nasselektrowäschers zum Entfernen des dort gebundenen Formaldehyds untersucht. Ebenfalls wurden weitere theoretische Minderungsmöglichkeiten betrachtet und bewertet. Primärseitig (eingesetzte Rohstoffe) sind dies alternative Leime, der Verzicht auf den Einsatz von Recyclingholz sowie die Senkung der Trocknertemperatur. Selbst der ausschließliche Einsatz von Frischholz, an der Stelle von Recyclingholz, würde nicht zu einer dauerhaften Einhaltung des Grenzwerts von 10 mg/m³ Formaldehyd föhren.

Sekundärseitig (Anlagentechnik) wurden verschiedene Abgasreinigungstechniken sowie die direkte Trocknung ohne Brüdenrückführung als alternative Trocknungstechnik evaluiert.

Gemäß den BVT-Schlussfolgerungen steht mit dem sog. UTWS⁹-Trockner noch eine weitere Trocknungstechnik zur Emissionsminderung zur Verfügung, deren Einsatzmöglichkeit geprüft wurde. Diese Technik wird, soweit bekannt, nur bei einem Spanplattenhersteller eingesetzt. Aktuell gibt es keinen Anlagenhersteller, der diese Technik aus einer Hand liefern kann. Die einzelnen Anlagenkomponenten müssen einzeln beschafft und durch den Betreiber eigenständig zu einem Gesamtsystem verbunden werden. Es besteht keine Garantie dafür, dass die einzelnen Komponenten optimal miteinander harmonieren und dass die Gesamtanlage korrekt funktioniert. Trotz einer erheblichen Investitionssumme von ca. 30 Mio. € für eine Neuanschaffung kann nicht sichergestellt werden, dass die erwartete Emissionsminderung von Formaldehyd erreicht wird.

Die Erteilung der Ausnahme ist auch angemessen. Einerseits wurde Formaldehyd aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse als krebserzeugend eingestuft. Auch schützen die dynamischen Pflichten des Immissionsschutzrechts grundsätzlich nicht vor einer kostenintensiven Nachrüstung der IE-Anlage, selbst wenn dies eine weitgehend neue Anlage (hier: neuer Spänetrockner) betreffen sollte. Andererseits dienen die in der BVT-Schlussfolgerung vorgesehenen Emissionsbandbreiten nur der Vorsorge. Die bei bestimmungsgemäßem Betrieb verursachten Formaldehydimmissionen liegen um den Faktor 20 niedriger als der Irrelevanzwert nach TA Luft und deutlich unter der Hintergrundbelastung an Formaldehyd in der Umwelt. Schädliche Umwelteinwirkungen sind daher durch die Erteilung der Ausnahme nicht zu erwarten. Wohingegen die Nichterteilung der Ausnahme dazu führt, dass die Firma Pfeleiderer den Betrieb der IE-Anlage einstellen müsste.

Umfang der Ausnahme

Die Erteilung einer Ausnahme in Höhe von 20 mg/m³ ist ebenfalls angemessen. Zwar handelt es sich bei der erteilten Ausnahme um eine Verdoppelung des Vor-

⁹ UTWS ist die Abkürzung für „Umluft“ (Rückführung des Trocknerabgases), „Teilstromverbrennung“ (Nachverbrennung eines umgeleiteten Teils des Trocknerabgasstroms), „Wärmerückgewinnung“ (Wärmerückgewinnung aus dem Trocknerabgas), „Staubabscheidung“ (Staubbehandlung der Luftemissionen aus der Verbrennungsanlage)

sorgegrenzwertes. Jedoch werden die Grundsätze des Emissionsminimierungsgebotes für karzinogene Emissionswerte nach Nummer 5.7.1.1 der TA Luft eingehalten. Die oben genannten Messergebnisse zeigen, dass trotz des Einsatzes der besten verfügbaren Techniken und der zusätzlich ergriffenen Minderungsmaßnahmen die sichere Einhaltung einer Emissionsbegrenzung von 20 mg/m³ hohe Herausforderungen an den sorgfältigen Betrieb der Anlage stellt, gleichzeitig jedoch auch realistisch möglich ist. Soweit bekannt, wird es bundesweit zwar als ambitioniert, aber dennoch technisch machbar angesehen, einen Grenzwert von 20 mg/m³ Formaldehyd bei der Herstellung von Holzspanplatten einzuhalten.

Befristung der Ausnahme

Die Befristung der Ausnahme unter Nummer II. 1 dieser Entscheidung dient dem Zweck, zu überprüfen, ob die von der Firma Pfeleiderer dargelegten besonderen Umstände hinsichtlich der Anlagentechnik weiterhin bestehen (Art und Umfang der Ausnahme). Auch soll damit sichergestellt werden, dass neu oder anderweitig zu beurteilende Sachverhalte in der Bewertung Berücksichtigung finden (z.B. Fortentwicklung des Standes der Technik).

Die Dauer der Befristung von drei Jahren ist angemessen, um der Antragstellerin Planungssicherheit beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten in Leutkirch zu ermöglichen und gleichzeitig der weiteren Entwicklung des Standes der Technik Rechnung zu tragen.

Jahresbericht

Die Nebenbestimmung unter Nummer II.3 dieser Entscheidung basiert auf der Ermächtigungsgrundlage § 31 Absatz 1 Satz 3 BImSchG.

III. Gebührenentscheidung [nicht veröffentlicht]

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

[Unterschrift nicht veröffentlicht]

V. Hinweise

1. Soweit in dieser Anordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, bleiben bereits ergangene immissionsschutzrechtliche Bescheide bestehen. Dies gilt insbesondere für die festgesetzten Messverpflichtungen aus der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 18. Juni 2019 (Regierungspräsidium Tübingen, Az.: 54.3-/8823.12-1/Pfleiderer/Austausch Spänetrockner).
2. Die endgültige Entscheidung zur Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen wird im Staatsanzeiger und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben (§ 10 Absätze 7 und 8 BImSchG). Die Bekanntmachung des verfügenden Teils der Entscheidung erfolgt im Staatsanzeiger und auf der Homepage des Regierungspräsidiums. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird zwei Wochen im Regierungspräsidium Tübingen und in der Stadt Leutkirch ausgelegt. Die komplette Entscheidung wird zusätzlich dauerhaft auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen eingestellt (§ 10 Absatz 8a BImSchG).
3. Ein weiterer Ausnahmeantrag ist rechtzeitig, unter Berücksichtigung der Veröffentlichungspflichten, vor Ablauf der Befristung mit aussagekräftigen Antragsunterlagen beim Regierungspräsidium Tübingen einzureichen. Verzögerungen bei der Einreichung oder Abstimmung gehen zu Lasten des Betreibers.
4. Der Erlass nachträglicher Auflagen und Anordnungen bleibt vorbehalten (§ 17 BImSchG).
5. Die Klage gegen den Verwaltungsakt entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.